

Vorsteuerabzug bei Kleinbetragsrechnungen

Ab 2007 ändert sich für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer der Gesamtbetrag von Kleinbetragsrechnungen. Bis zu diesem Betrag kann auf einige Rechnungsbestandteile verzichtet werden. So zum Beispiel die Steuernummer oder der Name mit Adresse des Leistungsempfängers. Die Regelung zu den Kleinbetragsrechnungen erleichtert die Rechnungslegung sowie den Vorsteuerabzug für Unternehmer. Bei einer Rechnung von bspw. 78 EUR (brutto) aus einem Baumarkt muss daher keine gesonderte Rechnung ausgestellt werden. Es reicht der Kassenbon, um den vollen Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Wie muss eine ordnungsgemäße Rechnung aussehen, um eine abzugsfähige Betriebsausgabe darzustellen?

Für die Anerkennung einer Zahlung als Betriebsausgabe ist lediglich die betriebliche Veranlassung notwendig. Der Vorsteuerabzug hingegen erfordert weitaus mehr Bestandteile auf einer Rechnung. Dabei müssen Rechnungen über 150 EUR und sogenannte Kleinbetragsrechnungen unter 150 EUR (inkl. Umsatzsteuer) unterschieden werden.

Bestandteile einer Kleinbetragsrechnung unter 150 EUR Gesamtbetrag lt. § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV):

1. der vollständiger Name und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen
4. den Bruttobetrag (den Zahlungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) in einer Summe
5. der anzuwendende Steuersatz (z.B. "19%") bzw. der Hinweis auf eine anzuwendende Steuerbefreiung

Bestandteile einer Rechnung über 150 EUR Gesamtbetrag:

1. die vollständigen **Namen** und **Anschriften** von Unternehmer und Leistungsempfänger,
2. die **Steuernummer** oder die vom Bundesamt für Finanzen vergebene **Umsatzsteuer – Identifikationsnummer** des Unternehmers,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **fortlaufende** Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (**Rechnungsnummer**),
5. die Menge und die Art (**handelsübliche Bezeichnung**) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der **Vereinnahmung des Entgelts** oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** (z.B. "19%") sowie den **auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. bei Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die **Aufbewahrungspflicht für Nichtunternehmer**.